

o. ä. Diagramme die wichtigsten Kennzahlen des Haushalts veranschaulicht werden. Zweitens erlauben schon einfache Personal-Computer mit Desktop-Publishing-Programmen Schriftbildvariationen und die Gestaltung von Texten mittels Schraffuren und Piktogrammen.²³⁶ Drittens schliesslich könnte, durch andersfarbiges Papier auch optisch abgehoben, dem Voranschlag eine anschauliche Zusammenfassung (mit Hinweisen, wo im Budget die Details nachgeschlagen werden können) vorangestellt werden. Diese formellen Änderungen vermöchten die parlamentarische Kontrolle des Voranschlags zu erleichtern.

- Der Voranschlag als formelles Gesetz

Die Gesetzesform des Budgets bringt Nachteile mit sich: einerseits muss der Voranschlag mittels des Kunstgriffs einer Dringlicherklärung dem Referendum entzogen werden, andererseits ergehen Budget und die wesensgleichen Nachtragskredite in unterschiedlichen Verfahren. Eine Lösungsvariante bestünde darin, für Voranschlag und Nachtragskredite ein *besonderes Beschlussverfahren* festzulegen. Dieses müsste die folgenden Kriterien tragen: einfache Landtagsmehrheit, Sanktion des Landesfürsten und Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters. Eine Publikation im Landesgesetzblatt wäre nicht zwingend. Budget und Nachtragskredite wären grundsätzlich dem Referendum entzogen.

Die Budgetierung von Positionen, für welche bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die Rechtsgrundlage noch fehlt, entspricht einem Verfassungserfordernis (Art. 69 Abs. 1 LV). Nach geltendem FHG darf unter Vollständigkeit des Voranschlags jedoch nur verstanden werden, dass alle Positionen aufgenommen werden, für welche bereits eine Rechtsgrundlage besteht. Ob der in Art. 1 des jährlichen FinG aufgenommene Sperrvermerk diesen Mangel zu heilen vermag, ist fraglich. Es kann der oben erwähnten Argumentation des Abg. Gerard Batliner zugestimmt werden, wonach die Aufnahme solcher Ausgaben ins Budget einer Abstützung im Finanzhaushaltsgesetz bedarf.

Um finanzrechtliche Bedenken gegenüber der geltenden Praxis zu entkräften, wäre eine *Ergänzung des FHG* erforderlich: anstelle des Art. 1, 2. Satz im jeweiligen Finanz-Gesetz wäre ein Sperrvermerk im Sinne des

²³⁶ Vgl. die Anregungen des Abg. Helmuth Matt zur besseren graphischen Gestaltung des Voranschlags in der Landtagssitzung vom 20./21. 12. 1988 (LT Prot 88 / 1557 f.).